

1. Abschluss des Reisevertrages

- a. Mit der Anmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. An die Anmeldung ist der Reisende 14 Tage gebunden. Bei einer Anmeldung per Internet ist das Ausfüllen und Versenden der Anmeldung das bindende Angebot.
- b. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche oder gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss händigt der Reiseveranstalter dem Reisenden die Reisebestätigung aus.
- d. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er 10 Tage gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb dieser Frist das Angebot annimmt.

2. Bezahlung

- a. Bei Abschluss des Reisevertrages wird gegen Aushändigung der Reisebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 20 % der Reisepreises fällig. Weitere Zahlungen werden zu vereinbarten Terminen, der Restbetrag spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen fällig.
- b. Bei Vertragsabschluß innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn ist der Reisende verpflichtet, den vollen Reisepreis gegen Aushändigung der Reiseunterlagen zu zahlen.

- c. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75 € nicht, kann der volle Reisepreis verlangt werden, und die Verpflichtung zur Aushändigung des Sicherungsscheins entfällt.

3. Leistungen

- a. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (Prospekt/Katalog/Internet etc.) und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden sind in der Reisebestätigung aufzunehmen.
- b. Die enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Vor Vertragsschluss kann der Reiseveranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen, über die der Reisende vor Buchung zu informieren ist.

4. Leistungsänderungen

- a. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen von Sitzplätzen, z.B. in Bussen, Flugzeugen, Musical- und Theaterhäusern.
- b. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund mitzuteilen.
- c. Bei einer erheblichen Änderung oder Abweichung wird dem Reisenden gegebenenfalls ein kostenloser Rücktritt oder eine kostenlose Umbuchung angeboten, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine gleichwertige Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Preisänderungen

- a. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reiseterrmin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren.
- aa) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, kann der Reiseveranstalter bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. In den anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich darauf ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden beanspruchen.
- bb) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag erhöht werden.
- cc) Bei Wechselkursänderungen nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, indem sich die Reise dadurch für den

Veranstalter verteuert hat.

- d. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reisebeginn, in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig.
- e. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Reisenden

- a. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- b. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Der Ersatzanspruch wird in einem prozentualen Verhältnis pro Person zum Reisepreis, bei Ferienwohnungen oder Ferienhäusern pro Unterkunft pauschal berechnet.
- aa) **Bus-, Pkw-, See- und Flugreisen**
- bis 29. Tag vor Reisebeginn **20 %** des Gesamtreisepreises, **mindestens 30,00 € pro Reisendem**
- ab 28. bis 22. Tag vor Reisebeginn **25 %** des

Gesamtreisepreises

- **ab 21. bis 15. Tag** vor

Reisebeginn **35 %** des

Gesamtreisepreises

- **ab 14. bis 8. Tag** vor

Reisebeginn **50 %** des

Gesamtreisepreises

- **ab 7. bis 1. Tag** vor

Reisebeginn **65 %** des

Gesamtreisepreises.

bb) **Ferienwohnungen oder -häuser bei eigener Anreise**

- bis 60. Tag vor Reisebeginn 20 % des Gesamtreisepreises,

mindestens 30,00 € pro

Unterkunft

- **ab 59. bis 35. Tag** vor

Reisebeginn **50 %** des

Gesamtreisepreises

- **ab 34. bis 1. Tag** vor

Reisebeginn **80 %** des

Gesamtreisepreises

cc) **Nur-Flüge und Nur-Bustransfer**

Erfolgt der Rücktritt am Tage des Reiseantrittes oder erreicht der Reisende den Flug oder Bus nicht zur angegebenen Zeit oder wird der Reisende wegen unvollständiger oder fehlender Reiseunterlagen von der Beförderung ausgeschlossen, bleibt der Reisende zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Bei einem früheren Rücktritt des Reisenden gelten die in Ziffer 6. aa) vereinbarten Pauschalen.

- c. Erfolgt der Rücktritt am Tag der Abreise oder erscheint der Reisende nicht, werden 90 % des Gesamtreisepreises geschuldet.
- d. Bei Tagesfahrten und Eintrittskarten für Musicals, Konzerte und sonstigen Eintrittskarten beträgt die Stornogebühr 90 % des vereinbarten Preises bzw. des Eintrittspreises, es sei denn, in den Leistungsbeschreibungen (Nr. 3) des Veranstalters ist etwas anderes ausgeschrieben. Für die übrigen Reiseleistungen gelten die pauschalen Rücktrittsregelungen in Ziffer 6 aa) bis cc).

- e. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, daß im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vom Reiseveranstalter in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

7. Umbuchung, Ersatzreisende

- a. Auf Verlangen des Reisenden nimmt der Reiseveranstalter, soweit durchführbar, bis zum 30. Tag vor Reisebeginn, bei Ferienwohnungen oder -häusern bis zum 61. Tag, eine Abänderung der Reisebestätigung vor (Umbuchung). Hierfür wird ein Umbuchungsentgelt von **30 € pro Person oder Ferienwohnung/-haus** erhoben. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung.
- b. Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn, bei Ferienwohnungen oder Ferienhäusern ab dem 60. Tag, werden Änderungsverlangen, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. Ziff. 6 und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt.
- c. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- d. Tritt ein Dritter in den Reisevertrag ein, ist der Reiseveranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Kosten 30 € pro Person, bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern je Änderungsvorgang zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden oder Dritten unbenommen.

- e. Der Reisende und der Dritte haften für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten als Gesamtschuldner.

8. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, die in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit) bemüht sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche, behördliche oder vertragliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- a. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in starkem Maße vertragswidrig verhält. Der Reiseveranstalter behält den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen anrechnen lassen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- b. Der Reiseveranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 30 Personen nicht erreicht wird, sofern nicht in der Reisebeschreibung eine geringere Teilnehmerzahl ausgeschrieben ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, dass bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl die Beförderung in Zusammenarbeit mit einem Fremdundernehmen erfolgen kann.
- c. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis der Voraussetzungen, spätestens jedoch 2 Wochen vor Reisebeginn, zu informieren und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten.

- d. Im Falle des Rücktritts ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Dieses Recht hat der Reisende unverzüglich nach der Rücktrittserklärung gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Macht der Reisende von diesem Recht keinen Gebrauch, erhält er den gezahlten Reisebetrag unverzüglich zurück.

10. Kündigung infolge höherer Gewalt

- a. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen.
- b. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- c. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls vertraglich vereinbart, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten der Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Die übrigen Mehrkosten trägt der Reisende.

11. Gewährleistung und Abhilfe

- a. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Abhilfe kann auch eine gleichwertige Ersatzleistung sein. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- b. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäß erbrachten Reiseleistung kann der Reisende

- eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, entfällt das Minderungsrecht.
- c. Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.
- d. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende den Reisevertrag - im eigenen Interesse möglichst schriftlich - kündigen. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Reisende schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- e. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Mitwirkungspflicht

- a. Der Reisende ist bei auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um evt. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

- b. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung, falls diese nicht erreichbar oder vorhanden ist, dem Reiseveranstalter direkt mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Die Kontaktdaten ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu

13. Haftungsbeschränkung

- a. Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist,
- oder
- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b. Für alle Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung je Reisenden und Reise bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen im Zusammenhang mit Reisegepäck bleiben unberührt.
- c. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, die als Fremdleistungen vermittelt und in der Reisebeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet worden sind.
- d. Wenn für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen gelten, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz

nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen oder gesetzlichen Bestimmungen berufen.

14. Ausschluß von Ansprüchen/Geltendmachung und Verjährung

- a. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- b. Ansprüche nach §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Verjährungsbeginn ist der Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die dem Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

15. Pass-, Visa- und gesundheitliche Bestimmungen

- a. Der Reiseveranstalter weist in den von ihm herausgegebenen Prospekten und im Internet auf Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes hin und informiert den Reisenden über etwaige Änderungen vor Reisebeginn. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsangehörige ohne Besonderheiten wie z. B. Doppelstaatsbürgerschaft. Für Angehörige anderer Staaten gelten

oft andere Bestimmungen, die der Reisende bei dem zuständigen Konsulat erfragen kann.

- b. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Reiseveranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigung etc. verpflichtet hat. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, die Verzögerung ist vom Reiseveranstalter zu vertreten.
- c. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Reise erforderlichen Vorschriften, sowie die Herstellung der persönlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, gehen zu seinen Lasten.

16. Gerichtsstand

- a. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
- b. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Reiseveranstalters.
- c. Für Klagen gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages. Das gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Glauch Reisen GmbH
Hospitalstraße 69
D-41751 Viersen (Dülken)

**Änderungen aufgrund von
Druckfehlern sowie
Programmänderungen bei unseren
Reiseangeboten sind vorbehalten!**